

# Calwer Wochenblatt.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Nro. 15.

Erscheint wöchentlich zweimal, nämlich Mittwoch und Samstag.  
Abonnementspreis halbjährlich 45 fr., vierteljährlich 23 fr.  
Insertionspreis für die gespaltene Zeile oder deren Raum 1½ fr.

Mittwoch,  
den 23. Februar 1859.

**Königliche Verordnung,**  
betreffend die Beschaffenheit, Form,  
Prüfung und Stempelung der Ge-  
wichtstücke des neuen Landesgewichts.

**Wilhelm,**

von Gottes Gnaden König von  
Württemberg.

In Vollziehung des Artikels 4 des  
Gesetzes vom heutigen Tage, betref-  
fend die Einführung eines neuen  
Landesgewichts, verordnen und ver-  
fügen Wir, nach Anhörung Un-  
seres Geheimen-Rathes, in Absicht  
auf die für den inländischen Ver-  
kehr anzufertigenden Gewichtstücke,  
wie folgt:

§. 1.

Als Material zu den Gewicht-  
stücken ist, soweit nicht eine Ausnahme  
ausgelassen ist (vergl. §. 10), Eisen,  
Messing oder Bronze zu nehmen.

Jedes Gewichtstück muß mit der  
feine Schwere angehenden Bezeich-  
nung versehen sein; hierbei ist die-  
jenige Bezeichnung genau anzuwen-  
den, mit welcher die von der Cen-  
tralprüfbehörde (§. 21.) anzugeben-  
den Normalgewichte versehen sind.

§. 2.

Es dürfen nur Gewichtstücke von  
folgenden Größen gebraucht werden:

1. 2. 3. 4. 5. 10. 20. 25. 50.  
und 100 Pfund,  
und als Unterabtheilungen des Pfun-  
des für den gewöhnlichen Verkehr:  
16. 8. 4. 2. 1 Loth. 2. 1 Quent-  
chen. 2. 1. ½ Richtpfennig.

§. 3.

Die Gewichtstücke (mit Ausnahme  
der Einsatzgewichte) müssen die Form  
eines Cylinders haben, dessen Höhe  
dem Durchmesser gleichkommt und  
dessen Ränder abgerundet sind.

Die Stücke von 25. 50. und  
100 Pfund erhalten einen gußeiser-  
nen oder eingegossenen schmiedeiser-  
nen Griff, die andern bis zu 20  
einschließlich einen Knopf.

Für die Unterabtheilungen des  
Pfundes sind auch sogenannte Ein-  
satzgewichte von Messing oder Bronze  
gestattet, aus hohlen ineinanderge-  
schachtelten Stücken bestehend, von  
welchen das größte mit Deckel als  
Pfund Gehäuse dient.

§. 4.

Alle Gewichtstücke müssen eine  
reine, von größeren Poren, Blasen-  
räumen u. freie Oberfläche darbie-  
ten; sie dürfen keine Löcher am Bo-  
den haben, auch wenn diese ganz oder  
theilweise mit einem weichen Metall  
ausgefüllt sind. Auch ist nicht ge-  
statet, daß die schmiedeisernen Griffe  
mit dem gußeisernen Körper des  
Gewichtstücks durch Eingießen eines  
andern Metalls verbunden werden.

§. 5.

Die eisernen Gewichtstücke müs-  
sen oben neben dem Griff oder Knopf  
mit einem regelmäßig gestalteten nach  
innen etwas verjüngten Loche mit  
kreisförmigem Querschnitte versehen  
sein. Innerhalb dieses Loches wird  
Behufs der Aufnahme des zum Rich-  
tigmachen des Gewichtstückes er-  
forderlichen Bleies oder Eisenschrots  
eine erweiterte Höhlung angebracht,  
falls nicht eine entsprechende Ver-  
längerung des Loches den nöthigen  
Raum bietet.

§. 6.

Der in dieses Loch einzusetzende  
Pfropfen kann aus Kupfer, Zinn,  
Blei oder aus einer Legirung dieser  
Metalle bestehen, muß aber eine  
dem Loche entsprechende Gestalt ha-

ben und so vorgearbeitet werden,  
daß er nach dem Einschlagen in das  
Loch nur so weit über der Ober-  
fläche des Gewichtstückes vorsteht,  
als erforderlich ist, um die Stempelung  
auf seiner Kopffläche anzubringen.  
Der Pfropfen darf nicht so viel  
Masse haben, daß er beim festen  
Eintreiben in das Justirloch sich quetscht  
und dadurch einen den oberen Rand  
des Loches überragenden Kopf be-  
kommt.

§. 7.

Bei dem Prüfen der eisernen  
Gewichtstücke, welche, wenn sie von  
Gußeisen sind, vorher von Formsand  
gehörig gereinigt sein müssen, ist  
folgendes Verfahren zu beobachten:

Zuerst wird das Normalgewicht-  
stück auf die eine Waagschale gestellt  
und die zweite Schale mit beliebigen  
Gewichten (Tara) soweit beschwert,  
daß die Waage ins Gleichgewicht  
kommt. Dann wird, um den Ein-  
fluß einer etwaigen Ungenauigkeit  
der Waage zu verhüten, das zu be-  
richtigende Gewichtstück an die Stelle  
des Normalgewichtes auf die erste-  
nannte Schale gestellt, der zugehörige  
Justirpfropfen daneben gelegt und so-  
fort Eisenschrot oder gekleintetes Blei  
so lange in das Justirloch gebracht,  
bis die richtige Schwere mit einem  
geringen Ueberschusse erreicht ist.  
Hierauf setzt man den Pfropfen in  
das Justirloch und treibt ihn, an-  
fänglich mit leichten Hammer schlägen,  
dann aber mit Hilfe eines Aufsetzers  
von hartem Holze so fest ein, daß  
er ohne gänzliche Zerstörung nicht  
herausgenommen werden kann. Ist  
dieses geschehen, so wird das Gewicht-  
stück noch einmal auf dieselbe Waag-  
schale gesetzt, der etwa noch ver-

bliebene geringelbeerschuß an Schwere vom Kopf des Pfropfens abgenommen und letzterer sodann mit dem württembergischen Hirschhorn und dem Driswappen des Pfectamts, je nach der Größe seiner Kopffläche ein- oder zweimal so gestempelt, daß jeder Versuch zum Ausheben des Pfropfens eine Zerstörung des Stempels zur Folge haben muß.

§. 8.

Die in §. 3, Abs. 2 erwähnten Einsatzgewichte können sowohl zu der Schwere eines ganzen Pfundes, als auch zu der eines halben Pfundes eingerichtet werden, dürfen aber keine anderen, als die in §. 2 bezeichneten Gewichtstücke enthalten, und zwar:

	entweder
1 Stück zu 16 Loth,	
1 " " 8 "	
1 " " 4 "	
1 " " 2 "	
1 " " 1 "	
1 " " 2 Quent,	
1 " " 1 "	
1 " " 2 Nichtpfennig,	
1 " " 1 "	
2 " je 1/2 "	
11 Stück = 1 Pfund;	
	oder:
1 Stück zu 8 Loth,	
1 " " 4 "	
1 " " 2 "	
1 " " 1 "	
1 " " 2 Quent,	
1 " " 1 "	
1 " " 2 Nichtpfennig,	
1 " " 1 "	
2 " je 1/2 "	
10 Stück = 16 Loth.	

Statt der drei kleinsten Stücke kann der Einsatz auch 2 Stücke je zu 1 Nichtpfennig oder auch nur ein weiteres Stück von 2 Nichtpfennigen enthalten. Das kleinste Stück muß stets massiv gefertigt sein.

(Fortf. folgt.)

**Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.**

**Anzeige einer Brandstiftung und Aufforderung.**

In der Nacht vom 16./17. d. M.

wurde an einem, dem Stadtschultheißen Schuldt dahier gehörigen, am sogenannten Schiefweg befindlichen Gartenhäuschen mittelst Phosphors Brand gelegt.

Dies wird zu den bekannten Zwecken mit dem Anfügen hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß auf die Entdeckung des Thäters eine Belohnung von **fünfundzwanzig Gulden** ausgesetzt ist.

Calw, 22. Febr. 1859.

K. Oberamtsgericht.

Römer, G.-A.

Forstamt Wildberg.

Revier Stammheim.

**Holz = Verkauf.**

Am

Montag, den 28. Febr.,

im Staatswald Weiler, Abth.

2. Wasserteich:

13 1/4 Klafter buchene Scheiter,

3 1/2 " buchene Prügel und

1100 Stück buchene Wellen.

Zusammenkunft Morgens 9 Uhr

im Schlag.

Wildberg, 18. Februar 1859.

K. Forstamt.

Riet hammer.

Revier Hofstett.

**Verkauf von Forchen auf dem Stock.**

Am

Samstag, den 26. Febr.,

Vormittags 11 Uhr,

werden im Enzlstöckerle aus dem

Staatswald Gitele, Abth. 1.:

600 Stämme Forchen mit circa

15000 C.

auf dem Stock verkauft.

Altenstaig, 17. Febr. 1859.

K. Forstamt.

Alber.

**Lang- und Klobholz-Verkauf.**

Am

Montag, den 28. Febr.,

Vormittags 10 Uhr,

werden auf hiesigem Rathhaus im öffentlichen Aufstreich verkauft:

a) im sogenannten Oberrieder Mädig, Abtheilung B.:

269 Stück Langholz mit 7482,2 C.,

100 Stück Säglöße mit 1607,2 C.;

b) Scheidholz, Langholz in verschiedenen Waldtheilen:

60 Stück mit 1419,4 C.,

22 " Klöße (Scheidholz) mit 352,3 C. und

225 Stück Gerüststangen.

Die Liebhaber wollen sich rechtzeitig in der Wohnung des Unterzeichneten einfinden, damit auf Verlangen das Holz noch vor dem Verkaufe vorgezeigt werden kann.

Calw, 19. Febr. 1859.

Stadtförster.

Schaupp.

Revier Stammheim.

**Holz = Verkauf.**

Freitag, den 25. d. M.,

kommen im Staatswald Lindenrain:

1 1/4 Klafter tannene Scheiter und

2 " tannene Prügel,

und im Staatswald Weiler:

1 Klafter tannene Scheiter,

2 1/4 Klafter tannene Prügel und

75 Stück aufgebundene tannene

Wellen

zum öffentlichen Aufstreich.

Gleichzeitig werden auch in bei-

den Distrikten

circa 600 Stück unaufbereitete

tannene Wellen verkauft.

Zusammenkunft Morgens 9 Uhr

bei der neuen Saatschule.

Stammheim, 21. Febr. 1859.

K. Revierförsterei.

Wild.

Hirsau.

**Der Haus- und Güter-Verkauf**

von Georg Schulz auf der Altbur-

ger Sägmühle kommt nächsten Don-

nerstag **nicht** vor.

Den 21. Febr. 1859.

Gemeinderath.

Hirsau.

**Kalkstein = Beifuhr.**

Die Gemeinde bedarf auf die

Hengstetter Steige von Hirsau an

bis Ende der Steige aufwärts:

320 Roslast gegrabener Kalksteine.

Das Nähere bei der Abstreichs-

Verhandlung am nächsten

Samstag, den 26. d. M.,

Nachmittags 2 Uhr,

auf hiesigem Rathhaus.

Schultheißen-Amt.

2)1.  
Brenn-  
Am  
Donne-  
werden  
von  
im Aufst  
62 S  
200 S  
35 M  
3000 ge  
Bom  
Brennho  
bezahlen.  
Die  
Malmsh  
Den  
Außere  
D  
in Schlo  
an Lung  
an ihren  
Ich bitte  
Den  
Wohn  
Einer  
wärtigen  
die ergeb  
Wohnun  
von mir  
scheerers  
Bittend,  
Zutrauen  
wahren  
unter Ju  
ler Bedie  
2)2.

21. Merklingen,  
Oberamt Leonberg.  
**Brenn- und Kuchholz-Verkauf.**

Am  
Donnerstag, den 3. März d. J.,  
werden im hiesigen Gemeindewald  
von Morgens 8 Uhr an,  
im Aufstreich versteigert:

- 62 Stück Eichen, 14"—24" dick  
und 20—42' lang,
- 200 Stück tannene und forchene  
Säglöße und Bauholz,  
sämmtlich von schöner und  
starker Qualität,
- 35 Klasten eichenes und buchenes  
Scheiterholz und  
3000 gemischte Reisachwellen.

Vom Kuchholz ist  $\frac{1}{10}$  und vom  
Brennholz der ganze Erlös baar zu  
bezahlen.

Die Zusammenkunft ist im Schlag  
Malmsheimertrauf.

Den 19. Febr. 1859.  
Gemeinderath.

**Außeramtliche Gegenstände.**

Hirsau.

**Trauer = Anzeige.**

Verwandten und Freun-  
den widme ich die traurige  
Nachricht, daß meine geliebte  
Tochter Amalie, verhe-  
lichte Trautwein, in Brieg  
in Schlessien nach längerem Leiden  
an Lungenschwindsucht, im Glauben  
an ihren Erlöser selig verschieden ist.  
Ich bitte um stille Theilnahme.

Den 22. Febr. 1859.

Eduard Zahn  
der ältere.

**Wohnungs = Veränderung.**

Einem geehrten hiesigen und aus-  
wärtigen Publikum mache ich hiermit  
die ergebenste Anzeige, daß ich meine  
Wohnung verlassen und nun in dem  
von mir erkauften Haus des Tuch-  
schneiders Ade in der Vorstadt wohne.  
Bittend, das mir seither geschenkte  
Zutrauen auch für die Zukunft be-  
wahren zu wollen, empfehle ich mich  
unter Zusicherung billiger und reel-  
ler Bedienung bestens.

Louis Linkenheil jun.,  
Tuchmacher.

2)2.

**Die verehrl. Herrn Collegen**

der Diöcese, welche auf das neue  
Magisterbuch subscribiren wollen, er-  
suche ich unter Beziehung auf Kir-  
chenblatt 1859, No. 1., S. 15, spä-  
testens bis Samstag, 26. Februar,  
es mir anzeigen zu wollen.

Calw, 22. Febr. 1859.

Diac. Rieger.

Der Unterzeichnete beehrt sich be-  
kannt zu machen, daß er in Verbin-  
dung mit Sachverständigen ein

**Bureau für Land- und  
Forstwirthschaft**

eröffnet hat, welches, **ausschließlich**  
dem Verkehre derselben gewidmet, Käu-  
fe, Verkäufe, Verpachtungen größerer  
und kleinerer Güter, Besetzungen von  
Verwalters-, Praktikanten- u. Stellen,  
Verwerthungen größerer Parthieen  
land- und forstwirthschaftlicher Erzeug-  
nisse, den Absatz und die Anschaffung  
von Maschinen, Geräthschaften u. s. w.  
vermitteln, überhaupt für Erkundigun-  
gen und Auskunftsertheilungen aus  
dem bezeichneten Verkehrsgebiete die-  
nen soll. Es ist hiebei von der Vor-  
aussetzung ausgegangen, daß eine  
solche, ihrem Wirkungskreise nach  
abgegrenzte und, wo es erforderlich,  
von Fachmännern besorgte Anstalt,  
aus mancherlei Rücksichten, besonders  
aber dann willkommen sein werde,  
wenn man in dem einen oder andern  
der erwähnten Fälle, den Weg der  
Oeffentlichkeit nicht betreten oder,  
wenigstens von Anfang an, nicht  
persönlich vorgehen will, oder auch  
es vorzieht seinen Zweck durchaus  
durch Bevollmächtigung zu verfolgen;  
und sie hofft deswegen recht vielsei-  
tig in Anspruch genommen zu wer-  
den. Je mehr dieß der Fall sein  
wird, je mehr Anträge und Nach-  
fragen sich in dem Bureau concen-  
triren werden, desto eher wird es  
seine Aufgabe lösen können. Gewis-  
senhafte Geschäftsbehandlung, strenge  
Discretion und billige Gebührenbe-  
rechnung hat es sich zur Pflicht gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ver-  
bindet ergebenste Einladung  
Stuttgart, 1. Januar 1859.

Das Bur. f. Land- u. Forstwirthschaft:

**G. Barth.**

(Calwerstraße No. 27.)

**Musik-Anzeige.**

Montag, den 28. Febr., ist  
**Reunion** im Saale des Waldhorns  
von der Musik des vierten Infanterie-  
Regiments in Ludwigsburg, und ladet  
hiezuhöflichst ein

21. Stoll.

Nächsten Sonntag sind  
**Kümmelfüchlein**

zu haben bei  
21. Matthäus Baier.

**Rechter peruanischer**

**S u a n o,**

dessen ausgezeichnete Wirkungen be-  
kannt sind, ist zu haben bei  
Ferd. Georgii.

**Nohe, gebleichte und farbige  
baumwollene Strickgarne**

bester Qualität empfiehlt billigt  
Ferd. Georgii.

**Garten-Verkauf.**

Ich biete hiermit meinen Garten  
am Weidenstaigle zum Verkauf aus.  
Derselbe ist in gutem Zustande, und  
besonders mit sehr fruchtbaren Obst-  
bäumen angepflanzt. Die Kaufsbe-  
dingungen werden aufs billigste gestellt.

21. Gg. Fr. Aker.

Nächsten Sonntag, sowie die  
ganze Woche über, sind frische Lau-  
genbrezeln zu haben bei

Friedrich Baier  
in der Ledergasse.

**Pfleggeld,**

500 fl. zu  $4\frac{1}{2}$  Procent sind sogleich  
zum Ausleihen parat bei  
Schneiderstr. Walther.

**200 fl. Pfleggeld**

zu  $4\frac{1}{2}$  Procent sind gegen gefessliche  
Sicherheit zu haben bei  
Lammwirth Gaier  
in Aigenbach.

**300 fl. Pfleggeld**

zu  $4\frac{1}{2}$  Procent hat Schneiderstr.  
Herzog in Althengstett auszuleihen.

**145 fl. Pfleggeld**

sind zu  $4\frac{1}{2}$  Procent auszuleihen bei  
Rudolph Kauser.



# 200,000 fl. <sup>neue</sup> <sup>österreich.</sup> <sup>Währung</sup> zu gewinnen

bei der am kommenden **1. April** stattfindenden Gewinn-Ziehung  
der **Kais. Königl. Oesterreich'schen Part.-Eisenbahnloose.**

Jedes Obligations-Loos muß einen Gewinn erhalten.

Die Hauptgewinne des Anlehens sind: 21mal W. Währ. fl. **250,000**, 71mal fl. **200,000**, 103mal fl. **150,000**, 90mal fl. **40,000**, 105mal fl. **30,000**, 90mal fl. **20,000**, 105mal fl. **15,000**, 370mal fl. **5000**, 20mal fl. **4000**, 258mal fl. **2000**, 754mal fl. **1000**.

Der geringste Gewinn, den mindestens jedes Obligationsloos erzielen muß, beträgt **120 fl.** Wiener Währung oder **140 fl.** im **24 Guldenfuß**.

Die am 3. Januar unsern resp. Kunden entfallenen Gewinne sind von uns bereits alle an dieselben **ohne Abzug** ansbezahlt worden.

Obligationsloose, deren Verkauf überall gesetzlich erlaubt ist, erlassen wir zum Tagescourse, legen aber den Betrag stets auf Wunsch vor, indem wir dieselben nach obiger Ziehung weniger 5 fl. wieder zurücknehmen. — Die entfallenden Gewinne werden den resp. Interessenten, welche ihre Loose **direkt** von unterzeichnetem Bankhause bezogen, sofort **baar** übermittelt.

Verlosungspläne werden stets franco übersandt; ebenso Ziehungslisten franco gleich nach der Ziehung.

**Alle Aufträge und Anfragen sind daher direkt zu richten an Unterzeichnete**

**Stirn & Greim,**

NB. Der Betrag der Bestellung kann auch pr. Postvorschuß nachgenommen werden, welches ebenfalls von uns **portofrei** für den Empfänger geschieht.

Bank- und Staats-Effekten-Geschäft  
in **Frankfurt a/M.**, Teil Nro. 33.

## Calw. Frucht, Brod- und Fleischpreise am 19. Februar 1859.

Getreide- Gattungen.	Voriger Rest Schffl.	Neue Zu- fuhr. Schffl.	Gesammt- Betrag. Schffl.	Heuti- ger Verkf. Schffl.	Im Neft gebl. Schffl.	Höchster Preis.		Mittel- Preis.		Niederster Preis.		Verkaufs- Summe.		Gegen den vorigen Durchschnittsprs.					
						fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Weizen, alter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— neuer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kernen, alter	20	179	199	159	40	12	15	11	57	11	18	1900	18	—	—	—	—	—	6
— neuer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Korn Gemaß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gerste, alte	25	—	25	15	10	9	12	9	5 1/2	9	—	136	24	—	8 1/2	—	—	—	—
— neue	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinkel, alter	1	124	125	112	13	6	36	5	15 1/2	5	—	589	3	—	2 1/2	—	—	—	—
— neuer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Haber, alter	—	44	44	—	—	6	42	6	9	6	—	270	54	—	25 1/2	—	—	—	—
— neuer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe — .:	46	347	393	286	63	—	—	—	—	—	—	2896	39	—	—	—	—	—	—

### Qualität:

Kernen: Gewicht: Bester 291 Pfund, mittlerer 287 Pfund, geringster 284 Pfund.

Brodtare: 4 Pfd. Kernenbrod 10 fr., dto. schwarzes 8 fr., 1 Kreuzerweck muß wägen 8 1/2 Loth. —

Fleischtare: 1 Pfd. Ochsenfleisch 11 fr., Rind- und Kuhfleisch 9 fr., Kalbfleisch 8 fr., Schweinefleisch unmaßgezogen 12 fr., abgezogen 11 fr.

Stadtschultheißenamt.

Redigirt, gedruckt und verlegt von A. Delischläger.



U  
Kö  
betreffend  
Prüfung  
wichtig  
Die  
erhalten  
Deckels,  
selbst du  
sein muß  
oder „16  
Jahresza  
Die Beze  
jeden ein  
der inner  
Bei  
darauf z  
das ihm  
sondern  
Stück ge  
richtigt u  
seines G  
versehen  
Find  
leichte S  
gung fäl  
als ein G  
zurückge  
wa vorh  
chen an  
kassiert w  
Bei  
des in G  
portional  
sich erge  
sind Ger  
200. 1  
5.  
5.  
5.